

halten ist, dienen die üblichen Erholungsräume. Auch die Beschaffung von Herbergen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft³⁰⁵⁾. Endlich sind für Zwecke der Verwaltung und für den Innungsvorstand Geschäftsräume, Sitzungsaal, Kanzlei, Bibliothek und Archiv, im Uebrigen die üblichen Vor- und Verbindungsräume, Dienst- und Wirthschaftsräume nothwendig; meist sind auch kleine Wohnungen für den Hauswart, Beamte etc. vorhanden.

Es besteht indess wohl kein Innungshaus, das allen etwaigen Erfordernissen der Anlage in dieser Vollständigkeit entsprechen würde. Einige der im Folgenden (unter d) zu besprechenden Gebäude für gemeinnützige Vereine und Wohlfahrts-Gesellschaften kommen diesem Programme nahe. Bislang konnten die Innungen, in so weit sie überhaupt bestehen, die Aufgaben, welche ihnen die Neuzeit zugewiesen hat, noch nicht in ihrem ganzen Umfange erfassen. So lange dies nicht geschehen und eine Anzahl neuer, zweckentsprechender Innungshäuser entstanden ist, kann auch kaum in bestimmter Weise, als hier geschehen, von den räumlichen Erfordernissen, noch weniger von typischer Anlage und Grundrisfbildung der genannten Gebäude die Rede sein.

Halten wir uns daher an dasjenige, was in dieser Richtung bislang entstanden ist. Betrachten wir zuerst ein Bauwerk älteren Datums, das Schneider-Amthaus in Hamburg (Fig. 284 bis 286³⁰⁶⁾, das die Zunft nach dem großen Brande von 1842

403.
Schneider-
Amthaus
in
Hamburg.

Fig. 284. Erdgeschoss.

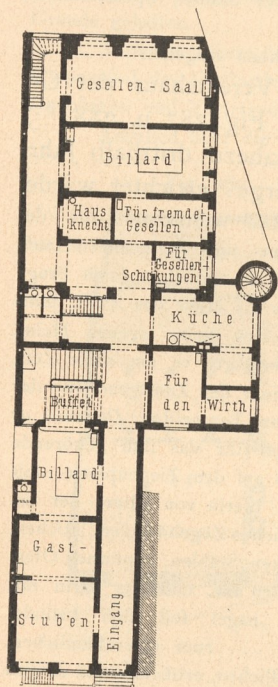


Fig. 285. I. Obergeschoss.

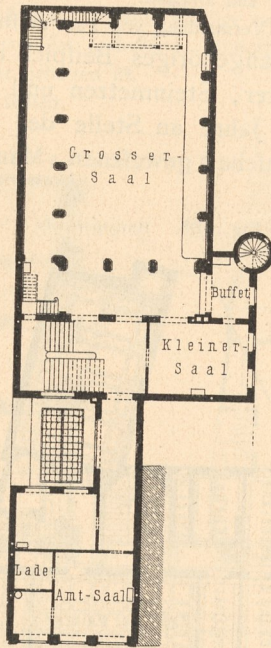
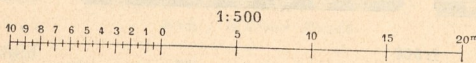
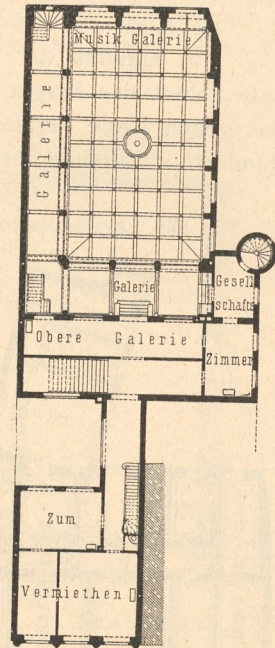


Fig. 286. II. Obergeschoss.



Schneider-Amthaus in Hamburg³⁰⁶⁾.

Arch.: de Chateauneuf.

³⁰⁵⁾ Siehe Art. 301 (S. 235, insbesondere Fußnote 197 daf.)

³⁰⁶⁾ Nach: Allg. Bauz. 1847, S. 42 u. Bl. 85, 86.